

**Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg  
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2021

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

|  | 2022           | 2023           |
|--|----------------|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 92.800.900 EUR | 93.078.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 97.640.100 EUR | 98.123.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | -4.839.200 EUR | -5.044.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit   |                |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 87.362.700 EUR | 88.439.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 89.497.300 EUR | 90.273.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.834.600 EUR | 14.595.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 17.645.500 EUR | 15.403.200 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

|   |                 |                 |
|---|-----------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 13.900.000 EUR  | 12.300.000 EUR  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 13.683.000 EUR  | 1.900.000 EUR   |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 10.000.000 EUR  | 10.000.000 EUR  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | XXX,XX Stellen. | XXX,XX Stellen. |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |       |       |
|---|-------|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 % | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % | 380 % |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

## § 5

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Ahrensburg, den xx.xx.2021

(L. S.)

Michael Sarach  
Bürgermeister